



KZVK KÖLN: ANGLEICHUNGS- STATT FINANZIERUNGSBEITRAG

Im Jahr 2016 hatte die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbands der Diözesen Deutschlands (KZVK Köln) mit der Einführung des Finanzierungsbeitrags ihr Finanzierungssystem wesentlich geändert. Nun zieht eine erneute Satzungsänderung abermals erhebliche bilanzielle Konsequenzen für die Beteiligten nach sich.

Nach der Genehmigung durch die Aufsichtsstellen wurde die Satzungsänderung am 1. November 2019 im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht. Die Satzungsänderung trat mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

KERNELEMENTE DES GEÄNDERTEN FINANZIERUNGSSYSTEMS

- ▶ Der Finanzierungsbeitrag wurde letztmals in und für 2019 erhoben.
- ▶ Hinsichtlich der von den Beteiligten geleisteten Finanzierungsbeiträge für die Vorjahre hat die KZVK Köln im November 2019 einen anteiligen Verzicht in Höhe der teilgestundeten Finanzierungsbeiträge (50% auf den Finanzierungsbeitrag für 2016 und jeweils 24 % auf die Finanzierungsbeiträge für die Jahre 2017 und 2018) erklärt. Aus diesem Forderungsverzicht entstehen für die Beteiligten, die in diesen Jahren den vollen Finanzierungsbeitrag gezahlt haben, Guthaben, die als „retrospektive Vorauszahlungen“ künftig auf die Angleichungsbeiträge angerechnet werden.
- ▶ Die Abrechnungsverbände S und P werden zu einem Abrechnungsverband G zusammengelegt. Zur Angleichung der Deckungsgrade wird in den Jahren 2020 bis 2026 ein Angleichungsbeitrag erhoben.
- ▶ Nach den aktuellen Modellparametern soll der Pflichtbeitragssatz nach dem Erhebungszeitraum des Angleichungsbeitrags ab dem 1. Januar 2027 um circa 0,6 Prozentpunkte auf circa 6,6 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhöht werden.

BILANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DEN EINZELABSCHLUSS

Guthaben aus gezahlten Finanzierungsbeiträgen

Der Beteiligte hat den Verzicht auf die teilgestundeten Forderungen bezogen auf die Finanzierungsbeiträge 2016, 2017 und 2018 als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung 2019 zu erfassen und gegebenenfalls im Anhang darüber zu berichten (§ 285 Nr. 31 HGB). Zwar tritt die Satzung erst zum 1. Januar 2020 in Kraft, nach den Grundsätzen für die Bilanzierung von aufschiebend bedingten Ansprüchen liegt der Zugangszeitpunkt der Vermögensmehrung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch bereits im Jahr 2019.

Die Guthaben werden mit den Angleichungsbeiträgen 2020 und 2021 verrechnet und stellen somit eine Vorauszahlung auf diese Angleichungsbeiträge dar. Sie sind daher zum 31. Dezember 2019 als Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten im Jahresabschluss der Beteiligten anzusetzen. Bei den Beteiligten, die in Vorjahren das von der KZVK Köln angebotene Stundungswahlrecht angenommen und somit nicht den vollen Finanzierungsbeitrag eingezahlt hatten, entsteht für die gestundeten Finanzierungsbeiträge kein Guthaben. Eine zu den vorhergehenden Bilanzstichtagen in Höhe der gestundeten Beträge erfasste Verbindlichkeit ist aufgrund des Forderungsverzichts analog zu den vorstehenden Ausführungen ergebniswirksam im Jahresabschluss 2019 aufzulösen.

Bilanzielle Behandlung der Angleichungsbeiträge

Die von dem einzelnen Beteiligten zu zahlenden Angleichungsbeiträge werden von der KZVK Köln jährlich neu berechnet und festgesetzt. Sie sind demnach in dem Jahr aufwandswirksam in der

„Die erneute Satzungsänderung der KZVK Köln führt abermals zu weitreichenden Auswirkungen auf die Rechnungslegung der Beteiligten. Diese sind bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 zu beachten.“

Holger Averbeck
Experte für die handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen

Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, für das der Beitrag erhoben wird.

Auswirkungen auf die Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen

Grund für die Bildung der Rückstellung in vorangegangenen Jahresabschlüssen war der auf den Beteiligten entfallende Fehlbetrag im Abrechnungsverband S. Mit der Satzungsänderung ist der Grund für die Bildung der Rückstellung nicht entfallen, die mittelbare Pensionsverpflichtung bleibt unverändert bestehen und die gebildete Rückstellung kann daher nach § 249 Abs. 2 HGB nicht aufgelöst werden. Es wird jedoch erforderlich sein, die Bewertung der Rückstellung zum 31. Dezember 2019 zu überprüfen, denn bisher wurden als beste Schätzung die auf den Beteiligten bis 2040 entfallenden individuellen (und nun entfallenden) Finanzierungsbeiträge zu Grunde gelegt. Zu beachten ist dabei auch, dass die Reform des Finanzierungssystems für einen Beteiligten mit Altverpflichtungen bzw. Versicherten im Abrechnungsverband S i.d.R. in den nachfolgenden Jahren eine finanzielle Entlastung bringen wird. In jedem Fall wird dem Bilanzierenden aber ein gewisser Ermessensspielraum im Hinblick auf die für die wirtschaftliche Belastung einzuschätzenden Parameter eröffnet. ●

FAZIT

Die bilanziellen Konsequenzen aus der aktuellen KZVK-Reform sind von den Beteiligten bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 zu beachten. Der Forderungsverzicht führt zu Erträgen in Höhe von nahezu einer Rate Finanzierungsbeitrag, die die Beteiligten im Jahr 2019 zu erfassen haben. Der daraus resultierende ARAP ist in den Jahren 2020 und 2021 aufwandswirksam aufzulösen. Nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB gebildete Rückstellungen dürfen nicht aufgelöst werden, da der Grund für die Bildung nicht entfallen ist. Allerdings ist aufgrund der Satzungsänderung eine Überprüfung der Bewertung zum 31. Dezember 2019 erforderlich.

Holger Averbeck
holger.averbeck@curacon.de